Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Munster außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269-VORIS 21090), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBI. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Munster wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.06.2000 festgelegt.

§2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG,
   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26) **(ausgenommen traditionelle Brauchtumsfeuer der Ortswehren Munster, der Bürgergilde und anderen eingetragenen Vereinen im Rahmen der Kapazitäten der Freiwilligen Feuerwehr),**

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27),

6. für andere als die in Absatz 1 NbrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.,

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d. Einfangen von Tieren

e. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,

g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl, weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NbrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§3 Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchs-materialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§7 Haftung

Die Stadt Munster haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Munster über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.09.2018 außer Kraft

Munster, 20.03.2025

Ulf-Marcus Grube

Bürgermeister

Anlage:

Gebührentarif

Anlage Gebührentarif gem. § 4 der Satzung einer über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr je angefangene	
		Halbe Stunde	Volle Stunde
1.	**Personaleinsatz**		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr	**50,00 €**	**100,00 €**
II.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
1.	Einsatzleitfahrzeug (KdoW/ELW)	**110,00 €**	**220,00 €**
2.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	**330,00 €**	**660,00 €**
3.	Löschfahrzeug (LF)	**660,00 €**	**1.320,00 €**
4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	**420,00 €**	**850,00 €**
5.	Rüstwagen (RW)	**710,00 €**	**1.430,00 €**
6.	Drehleiter (DLK)	**830,00 €**	**1.660,00 €**
7.	KatS-Fahrzeuge	**340,00 €**	**690,00 €**
8.	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)	**440,00 €**	**890,00 €**
III.	**Sonstige Gebühren**		
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet	
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaum-mitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt	
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt	
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
5.	Verdienstausfall	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	